



Presseerklärung der Strafrechtliche Vereinigung NRW e.V.

zum geplanten „Sicherheitspaket I“ der Landesregierung NRW, hier: Gesetzentwurf zur
Änderung des Polizeigesetz NRW v. 22.2.2018

Strafrechtliche Vereinigung NRW lehnt den Gesetzentwurf zum PolG NRW als rechtsstaatswidrig auf das Schärfste ab

„NRW plant Polizei- und Überwachungsstaat“

„Massive Eingriffe in die Freiheitsgrundrechte werden vorbereitet“

„Polizeiliche Befugnisse wie letztmalig 1945“

***„Verstoß gegen Verfassungsrecht und die Europäische
Menschenrechtskonvention“***

***„Die NRW-Polizei wird nicht mehr vor Gefahren schützen, sondern wird zur
Gefahr für den Bürger“***

Es mag sich anhören, wie ein Science-Fiktion- Roman, ist aber bittere Realität: Geht es nach der Landesregierung, wird sich das Klima in NRW für die Bürger ab Sommer 2018 deutlich ändern: Fußfesseln, vorbeugende Haft, vorsorgliche Telefon- und Videoüberwachung, Kontrollen und Durchsuchungen gegen alle Bürger auch ohne Verdacht, Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Elektroschockpistolen, um nur das Wesentliche zu nennen.

STRAFVERTEIDIGER
VEREINIGUNG-NRW E.V.

EHRENHAINSTRASSE 1
42329 WUPPERTAL
FON 02 02. 515 64 02 30
FAX 02 02. 515 64 02 31

BANKVERBINDUNG

SPARKASSE BOCHUM
IBAN DE60 4305 0001 0001 4949 47
BIC WELADED1BOC

VORSTAND

RA GREGOR LEBER, DÜSSELDORF
Vorsitzender
RA DR. FRANK NOBIS, ISERLOHN
stellvertretender Vorsitzender

RA'IN DÖRTHE CLEMENS, KÖLN
RA'IN ANDREA GROß-BÖLTING, WUPPERTAL
RA CARL HEYDENREICH, BONN
RA'IN EVA KALETSCH, DUISBURG
RA THOMAS KOLL, AACHEN
RA AXEL NAGLER, ESSEN
RA GEORG SCHULZE, BIELEFELD
RA'IN JULIA VOGT, DÜSSELDORF



In NRW soll unter der **Überschrift der Terrorismusbekämpfung künftig komplett durchleuchtet, abgehört und schließlich weggesperrt werden.** Unter dem Deckmantel dieser Überschrift richtet sich der Gesetzentwurf der Landesregierung zum PolG NRW aber in den geplanten Einzelvorschriften gerade nicht nur gegen potentielle Terroristen, sondern gegen jeden Bürger, der – aus welchen Gründen und nach welchen Kriterien auch immer – von der Polizei ganz allgemein auch aus völlig marginalen anderen Umständen als „Gefährder“ angesehen wird.

Die **Schwelle zur Einstufung als potentieller Gefährder soll erheblich abgesenkt werden.** Dafür wird ein neuer Gefahrenbegriff eingeführt. Nicht mehr die *konkrete* Gefahr der Begehung oder des Bestehens einer Straftat, sondern bereits eine sog. *drohende* Gefahr weit im Vorfeld einer Straftatplanung und –begehung soll nun ausreichen, um so tiefgreifende Maßnahmen wie das Ausspähen von Computer-, Laptop- und Handydaten, Kontakt- und Aufenthaltsverboten sowie sogar präventiver Inhaftierungen von bis zu einem Monat vornehmen zu können. Bislang liegt die Grenze bei 48 Stunden Gewahrsamshaft.

Gelten soll das neue Gesetz auch für Alltagsgefahren. Wer nach welchen Kriterien als „Gefährder“ eingestuft werden kann, wird im Gesetz nicht festgelegt, die Entscheidung trifft zunächst die Polizei. Häuslicher Beziehungsstreit, Alkoholiker, Whistleblower, Demonstranten, Streikführer oder Fußballzuschauer; treffen kann es nach dem Gesetzeswortlaut nahezu jeden. So kann es nach dem Entwurf für eine präventive Inhaftierung ggf. schon ausreichen, bestimmte Internetseiten anzuklicken, mit verdächtigen Personen in Kontakt zu stehen, bestimmte Meinungen zu vertreten oder sich die Eintrittskarte für ein „Problem-Fußballspiel“ zu kaufen.

Videoüberwachungen sowie anlasslose Kontrollen und Durchsuchungen können darüber hinaus nach dem Gesetzentwurf alle Bürger treffen, selbst dann, wenn sie nicht als „Gefährder“ eingestuft ist. Die Begründung zum Gesetzentwurf (S.24) – die in den schönredenden Pressemitteilungen so natürlich nicht enthalten ist - formuliert ausdrücklich, dass damit „in die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ eines „beliebig großen Personenkreises“ eingegriffen werde, meint aber, all diese Grundrechtseingriffe seien zum Zweck der Abwehr möglicher Gefahren vom Bürger hinzunehmen.





Klammheimlich baut Innenminister Herbert Reul (CDU) in Abstimmung mit dem Koalitionspartner FDP damit unter dem Deckmantel seiner propagierten „Null-Toleranz-Linie“ mit diesen Änderungen des Polizeigesetzes NRW an einem umfassenden Polizei- und Überwachungsstaat.

„Wenn wir eine Person haben, die wir als gefährlich ansehen, dann müssen wir sie so schnell wie möglich von der Straße bekommen“ so Reul in seiner Pressekonferenz vom 16.2.2018. Hinter dieser scheinbar harmlosen, für sich angesichts derzeitiger Unsicherheitsgefühle der Bevölkerung vielleicht noch nachvollziehbaren Aussage steckt im Detail ein gigantischer Ausbau von neuen Befugnissen für die Polizei, mit denen nahezu jeder Bürger ins Visier der Polizei geraten kann.

Und damit nicht genug: Nur eine Woche später, am 27.2.2018 wurde ein von Reul goutiertes internes polizeiliches Arbeitspapier des Landesamtes für Personalangelegenheiten (LAFP) bekannt, das einen „neuen Geist“ in der Polizei fordert. Bürgernähe, Deeskalation und Kommunikation sollen nicht mehr im Vordergrund stehen. NRW-Polizisten sollen danach vielmehr „gewaltfähiger“ werden und „körperliche Robustheit, Präsenz und Durchsetzungsfähigkeit“ ausstrahlen. Das Papier fordert eine speziellere körperliche Fitness und stärkere Stressresistenz der Polizeibeamten, die ja leider inzwischen „durchgängig gewaltfrei erzogene Abiturienten ohne eigene Gewalterfahrungen“ seien.

Die Neuordnung des Polizeigesetzes wird die nordrhein-westfälische Polizei insgesamt mit **Überwachungsmöglichkeiten und präventiven Befugnissen ausstatten, die sonst nur Geheimdienste oder Polizeibehörden in totalitären Staaten haben. In Deutschland hatten Polizeibehörden letztmalig 1945 so weitreichende Befugnisse!**

Die Strafrechtsvereinigung NRW e.V. sieht in dem Gesetzentwurf nicht nur erhebliche Verstöße gegen Verfassungsrecht und Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern insgesamt ein rückwärtsgewandtes, martialisches Konzept von Überwachungsfantasien mit beängstigenden Ausmaßen, das nicht einmal geeignet ist, die mit solcher „Law-and-Order-Politik“ versprochene Sicherheit zu gewährleisten. Die NRW-Polizei wird mit diesem Gesetz nicht mehr vor Gefahren schützen, sondern wird selbst zur Gefahr für den Bürger! Das Gesetz ist eines Rechtsstaates unwürdig und wird von uns deshalb auf das Schärfste abgelehnt.





Zu einigen Einzelvorschriften:

1. Neuer Präventivgewahrsam - Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der europäischen Menschenrechtskonvention

Bisher musste gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW eine Person, die eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellte (z.B. wenn die Person betrunken war und die unmittelbare Begehung von Straftaten drohte) spätestens am Ende des folgenden Tages freigelassen werden. Selbst ein Richter konnte nach dieser Vorschrift aus Gründen der Gefahrenabwehr keine längere Freiheitsentziehung anordnen.

Durch die geplante Änderung soll nunmehr eine Person – je nach Sachverhalt – für sieben Tage, zehn Tage oder sogar einem Monat in Gewahrsam genommen werden können, ohne dass eine solche konkrete Situation vorliegt.

Nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. c EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) ist Präventivgewahrsam nur möglich, wenn begründeter Anlass besteht, dass dieser zur Verhütung einer „konkreten und spezifischen Straftat“ erforderlich ist (EGMRZ 2012, 141). Nicht zulässig sind hingegen Freiheitsentziehungen aus präventiven Gründen wegen potentieller Gefahren, die auf der Erfüllung ausschließlich präventiv-polizeilicher Aufgaben ohne Bezug zu einer Straftat beruhen (EGMR NvWZ 2006, 797). Die europäische Menschenrechtskonvention ist in Deutschland unmittelbar geltendes Recht. **Der Gesetzesentwurf verstößt somit nicht nur gegen deutsches Verfassungsrecht, sondern gegen die Menschenrechte!**

2. Präventiv-polizeiliche Telekommunikationsüberwachung (inklusive NRW-Staatstrojaner, Quellen-TKÜ) - Verfassungswidrig wegen Verstoß gegen Art. 10 GG (Fernmeldegeheimnis)

Die sog. Quellen-TKÜ ist auf Bundesebene Mitte 2017 für Fälle des *Vorliegens konkreter Straftaten* eingeführt worden (§ 100 Buchst. a StPO). Nach dieser Vorschrift können Daten auf Computern, Laptops oder Handys schon auf dem Gerät des Absenders abgegriffen werden, noch bevor sie für den Transport verschlüsselt werden. Mittels sog. „Bundestrojaner“ kann unbemerkt eine Online-Durchsuchung auf dem





STRAFVERTEIDIGER VEREINIGUNG-NRW E.V.

Gerät vorgenommen werden. Für all dies ist auf Bundesebene vorher eine richterliche Anordnung notwendig. Gleichwohl haben zahlreiche Sachverständige der Bundestags-Anhörung die Vorschrift im letzten Jahr wegen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis scharf kritisiert. Das Bundesverfassungsgericht hat noch nicht über die Verfassungswidrigkeit des Bundesgesetzes entschieden.

Die NRW Landesregierung will trotzdem noch weitere Eingriffe zulassen: Sie will mit ihrem Gesetzesentwurf diese Überwachungsmöglichkeiten auch der Polizei im Gefahrenabwehrrecht, also weit vor dem *Vorliegen konkreter Straftaten* ermöglichen. Dafür soll es nicht einmal mehr einer konkreten Gefahr bedürfen. Die Anwendungsmöglichkeiten für die Polizei werden dadurch uferlos. Sie sind mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen und somit eindeutig verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen Art. 10 GG.

Mit dieser Art der Überwachung für rein präventive Zwecke wird zudem der Polizei ermöglicht zu entscheiden, wer und in welchem Umfang überwacht wird. Dies aber sind originär geheimdienstliche Befugnisse. Bisher war es ausschließlich Aufgabe der Geheimdienste, z.B. extremistische Tendenzen zu erkennen und erst anschließende Aufgabe der Polizei, entsprechende Straftaten zu ermitteln. Dieses Trennungsgebot wurde nach den Erfahrungen mit der Gestapo im Dritten Reich in Deutschland ausdrücklich eingeführt, um die mit der Vermischung von geheimdienstlichen und polizeilichen Befugnissen verbundenen politischen Entscheidungen, wer überwacht wird und wer nicht, zu unterbinden. Diese Trennung wird mit dem neuen Polizeigesetz NRW aufgegeben.

Fazit:

Mit diesem Gesetzentwurf wird ein Damm brechen, zahlreiche rechtsstaatliche Tabus werden aufgehoben und der Weg zu einem reinen Sicherheitsstaat führt auf eine neue Ebene. Die Eingriffsschwellen zur Überwachung und Beschränkung der Rechte aller Bürger reichen mit diesem Entwurf soweit in das Vorfeld, dass auch völlig neutrale Handlungen erfasst werden. **Das betrifft alle Bürger und wird, wenn der Gesetzentwurf nicht noch verhindert wird, zu erheblichen Einschränkungen der Freiheit jedes einzelnen führen.**





STRAFVERTEIDIGER VEREINIGUNG-NRW E.V.

Sicherheit ist, wenn man sie nicht mehr in Relation zur Freiheit setzt, sondern ihren Sinn nur noch auf Kontrolle beschränkt, ein totalitärer Begriff. Die NRW Landesregierung beweist mit diesem Gesetzesentwurf, wie leicht aus der Staatsgewalt eine fragwürdige Gewalt durch den Staat werden kann, wenn der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht befolgt, sondern sich rein populistisch der derzeitigen allgemeinen Gefahrenhysterie hingibt.

Der Gesetzesentwurf stärkt deshalb nicht – wie Reul es bei der Vorstellung des NRW-Entwurfes meint, unser „Vertrauen in den Rechtsstaat“ - sondern beschädigt es erheblich.

Für den Vorstand und für Rückfragen und weitere Informationen:

RA Dr. Frank Nobis,
Unnaerstr. 3, 58636 Iserlohn
RANobis@DrNobis.de
02371/13000

